



Verordnung

über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.6.1989
in der Fassung vom 22.12.2005,
erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 22.12.2010

§ 1

§§ 2, 3 und 5 der Friedhofsgebührenordnung haben zu lauten:

§ 2

Grabstättengebühren

1. Die Gebühren für die erstmalige Einräumung des Benützensrechtes an einer Grabstelle werden wie folgt festgelegt:
 - a) Reihengräber (§§ 5 Abs 3 lit. a) Friedhofsordnung) EUR 109,--
 - b) Einfachgräber als Familiengräber (§§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. aa) Friedhofsordnung) EUR 230,--
 - c) Doppelgräber als Familiengräber (§§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. bb) Friedhofsordnung) EUR 380,--
 - d) Einfachgräber als Ehepaargräber (§§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. cc) Friedhofsordnung) EUR 160,--
 - e) Urnengräber (§§ 5 Abs 3 lit. c) Friedhofsordnung) EUR 120,--
 - f) Gemeinschaftsurnengrab (§§ 5 Abs 3 lit. d) Friedhofsordnung) EUR 120,--
2. Die in Abs 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei der Zuweisung der Grabstätte vorzuschreiben.

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 10 Jahren sind wie folgt festgesetzt:
 - a) Einfachgräber als Familiengräber EUR 154,--
 - b) Doppelgräber als Familiengräber EUR 254,--
 - c) Einfachgräber als Ehepaargräber EUR 107,--
 - d) Urnengräber (ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab) EUR 100,--
2. Die in Abs 1 festgelegten Gebühren sind als einmalige Zahlung zu leisten und bei jeder Verlängerung des Benützensrechtes vorzuschreiben.

§ 5

Aufbahrungsgebühren

Als Gebühr für die Aufbahrungen in der Totenkapelle wird ein Betrag von EUR 25,-- festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:

Christian Natter

Ergeht an:

1. zum Anschlag an der Amtstafel
2. zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Seestr. 1, 6901 Bregenz